

Fragen

1. Vergleichen Sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 43 BBiG zwischen der Zulassung nach einer dualen Ausbildung und der Zulassung nach der Ausbildung an einer berufsbildenden Schule.

Duale Ausbildung	Schulische Berufsausbildung

2. In der Verordnung der Kaufleute für Versicherung und Finanzen wird Folgendes beschrieben:

„Im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch:

In einem Fachgespräch von höchstens 15 Minuten Dauer über eine selbständig durchgeführte betriebliche Fachaufgabe soll der Prüfling zeigen, dass er komplexe Aufgaben bearbeiten, seine Vorgehensweise begründen, Problemlösungen in der Praxis erarbeiten, Hintergründe und Schnittstellen erläutern und Ergebnisse bewerten kann (Anforderungen); der Prüfling erstellt für jede der beiden gewählten Wahlqualifikationseinheiten nach § 4 Absatz 4 einen höchstens dreiseitigen Report über die Durchführung einer betrieblichen Fachaufgabe; der Auszubildende hat zu bestätigen, dass die Fachaufgaben von dem Prüfling im Betrieb selbständig durchgeführt worden sind; die Reports sollen jeweils eine Beschreibung der Aufgabenstellung, der Planungs- und der Durchführungsphase sowie eine Auswertung beinhalten; sie sind dem Prüfungsausschuss vor der Durchführung der Prüfung im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch zuzuleiten; die Reports werden nicht bewertet; bewertet werden die Leistungen, die der Prüfling im fallbezogenen Fachgespräch zeigt; aus den beiden betrieblichen Fachaufgaben wählt der Prüfungsausschuss eine Aufgabe aus; ausgehend von dieser Fachaufgabe und dem dazu erstellten Report entwickelt der Prüfungsausschuss das fallbezogene Fachgespräch so, dass die vorstehend genannten Anforderungen an den Prüfling nachgewiesen werden können; Gegenstand des fallbezogenen Fachgesprächs sind neben dieser betrieblichen Fachaufgabe auch die damit zusammenhängenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der zugrunde liegenden Wahlqualifikationseinheit.“

a) Wie lange dauert das Prüfungsgespräch?	
b) Wie viele Seiten hat der Report?	
c) Wer erstellt den Report?	
d) Wird der Report am Tag der Prüfung übergeben?	
e) Wie hoch ist der Anteil des Reports an der Beurteilung des Fachgesprächs?	
f) Welche Themen werden im Fachgespräch angesprochen?	

3. Im Gespräch mit der Ausbildungsberaterin lernen Sie einen Beruf für Menschen mit Behinderung gem. § 66 BBiG kennen, Fachpraktiker/-in im Verkauf.

Welche Aussagen sind richtig? Vier Aussagen sind richtig.

- a) Der Ausbildungsvertrag wird bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde eingetragen.
- b) Fachpraktiker können einen Nachteilsausgleich beantragen. Der Nachteil und die Ausgleichsmaßnahme werden in einem ärztlichen Attest beschrieben.
- c) Die Anforderungen der Prüfung sind identisch mit der Prüfung für Verkäufer.
- d) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung brauchen Fachpraktiker keinen Ausbildungsnachweis vorzulegen.
- e) Die Berufsschule erstellt für Fachpraktiker einen eigenen Rahmenlehrplan.
- f) Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern oder sonstige zuständige Stellen erlassen nach § 66 in Verbindung mit § 9 BBiG Ausbildungsordnungen für Fachpraktiker.
- g) Die Ausbildungsrahmenpläne der Verkäufer und Fachpraktiker sind identisch.
- h) Fachpraktiker brauchen nicht an der Zwischenprüfung teilzunehmen, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.

4. Beschreiben Sie die Unterschiede zwischen dem Berufsvorbereitungsjahr und der Einstiegsqualifizierung.

Berufsvorbereitungsjahr	Einstiegsqualifizierung

[Verzeichnis der sachlichen Gliederungen für Einstiegsqualifizierungen - IHK Frankfurt am Main](#)

5. Wie unterscheiden sich betriebliche Aufstiegsmöglichkeiten von den Aufstiegsmaßnahmen nach dem BBiG?

6. Ihr Auszubildender hat den zweiten Prüfungsteil nicht bestanden. Er fragt Sie nach den Regelungen, die jetzt zutreffen.

Welche Aussagen sind richtig? Zwei Aussagen sind richtig.

- a) Er kann die Prüfung max. zweimal wiederholen.
- b) Die Ausbildung verlängert sich in jedem Fall um ein Jahr.
- c) Ihr Betrieb kann die Verlängerung nicht verhindern.
- d) Er kann bei der IHK verlangen, dass die Ausbildung verlängert wird.

7. Nach § 24 BBiG entsteht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, wenn nichts anderes bei der Weiterbeschäftigung vereinbart wurde.

Welche Rechtsquellen wenden Sie an, wenn Ausgebildete folgende Beschäftigungsverhältnisse mit Ihnen vereinbaren?

a) Teilzeitbeschäftigung mit 30 Wochenarbeitsstunden	
b) Weitere Ausbildung in einem anderen Beruf mit verkürzter Ausbildungsdauer	
c) Befristetes Beschäftigungsverhältnis über 2 Jahre	

Lösungshinweise

1. Vergleichen Sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 43 BBiG zwischen der Zulassung nach einer dualen Ausbildung und der Zulassung nach der Ausbildung an einer berufsbildenden Schule.

Duale Ausbildung	Schulische Berufsausbildung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ausbilderdauer wurde im Wesentlichen erfüllt, 2. der Vertrag endet nicht später als 2 Monate nach der Prüfung, 3. Teilnahme an der Zwischenprüfung bzw. Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung, 4. unterschriebene und vollständige Ausbildungsnachweise, 5. der BAV ist im Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ausbildungsinhalte, Anforderungen und Umfang entsprechen der vergleichbaren Ausbildungsordnung, 2. die Ausbildung wurde systematisch, sachlich und zeitlich gegliedert durchgeführt, 3. Praktikumsphasen hatten einen angemessenen Umfang, um die Berufserfahrung sicherzustellen.

2. In der Verordnung der Kaufleute für Versicherung und Finanzen wird Folgendes beschrieben:

„Im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch:

In einem Fachgespräch von höchstens 15 Minuten Dauer über eine selbständig durchgeführte betriebliche Fachaufgabe soll der Prüfling zeigen, dass er komplexe Aufgaben bearbeiten, seine Vorgehensweise begründen, Problemlösungen in der Praxis erarbeiten, Hintergründe und Schnittstellen erläutern und Ergebnisse bewerten kann (Anforderungen); der Prüfling erstellt für jede der beiden gewählten Wahlqualifikationseinheiten nach § 4 Absatz 4 einen höchstens dreiseitigen Report über die Durchführung einer betrieblichen Fachaufgabe; der Auszubildende hat zu bestätigen, dass die Fachaufgaben von dem Prüfling im Betrieb selbständig durchgeführt worden sind; die Reports sollen jeweils eine Beschreibung der Aufgabenstellung, der Planungs- und der Durchführungsphase sowie eine Auswertung beinhalten; sie sind dem Prüfungsausschuss vor der Durchführung der Prüfung im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch zuzuleiten; die Reports werden nicht bewertet; bewertet werden die Leistungen, die der Prüfling im fallbezogenen Fachgespräch zeigt; aus den beiden betrieblichen Fachaufgaben wählt der Prüfungsausschuss eine Aufgabe aus; ausgehend von dieser Fachaufgabe und dem dazu erstellten Report entwickelt der Prüfungsausschuss das fallbezogene Fachgespräch so, dass die vorstehend genannten Anforderungen an den Prüfling nachgewiesen werden können; Gegenstand des fallbezogenen Fachgesprächs sind neben dieser betrieblichen Fachaufgabe auch die damit zusammenhängenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der zugrunde liegenden Wahlqualifikationseinheit.“

a) Wie lange dauert das Prüfungsgespräch?	15 min
b) Wie viele Seiten hat der Report?	max. 3 Seiten pro Wahlqualifikationseinheit
c) Wer erstellt den Report?	Nur der Prüfling (nicht Kollegen oder Ausbilder)
d) Wird der Report am Tag der Prüfung übergeben?	Nein, weit vorher, damit die Prüfer sich den Report ansehen können.
e) Wie hoch ist der Anteil des Reports an der Beurteilung des Fachgesprächs?	Null, da nur die Leistung im Fachgespräch bewertet wird.
f) Welche Themen werden im Fachgespräch angesprochen?	Fragen zur Fachaufgabe UND weitere Fähigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten die zur Wahlqualifikation gehören.

3. Im Gespräch mit der Ausbildungsberaterin lernen Sie einen Beruf für Menschen mit Behinderung gem. § 66 BBiG kennen, Fachpraktiker/-in im Verkauf.

Welche Aussagen sind richtig? Vier Aussagen sind richtig.

- a) Der Ausbildungsvertrag wird bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde eingetragen.
- b) **Fachpraktiker können einen Nachteilsausgleich beantragen. Der Nachteil und die Ausgleichsmaßnahme werden in einem ärztlichen Attest beschrieben.**
- c) Die Anforderungen der Prüfung sind identisch mit der Prüfung für Verkäufer.
- d) **Für die Zulassung zur Abschlussprüfung brauchen Fachpraktiker keinen Ausbildungsnachweis vorzulegen.**
- e) Die Berufsschule erstellt für Fachpraktiker einen eigenen Rahmenlehrplan.
- f) **Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern oder sonstige zuständige Stellen erlassen nach § 66 in Verbindung mit § 9 BBiG Ausbildungsordnungen für Fachpraktiker.**
- g) Die Ausbildungsrahmenpläne der Verkäufer und Fachpraktiker sind identisch.
- h) **Fachpraktiker brauchen nicht an der Zwischenprüfung teilzunehmen, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.**

4. Beschreiben Sie die Unterschiede zwischen den Berufsvorbereitungsjahr und der Einstiegsqualifizierung.

Berufsvorbereitungsjahr	Einstiegsqualifizierung
<p>z. B. allgemeinbildender und berufsvorbereitender Unterricht Erfüllung der Berufsschulpflicht Keine Vergütung Etwa ein Schultag pro Woche Praktikum nicht vorgesehen, aber möglich Keine Anrechnung auf eine folgende Ausbildung Einordnung auf DQR-Niveau 1</p>	<p>z. B. Erfüllung der Berufsschulpflicht (bei Berufsschulpflichtigen) Besuch der entsprechenden Berufsschulklasse Allgemeinbildender Unterricht und Berufstheorie Vergütung durch den Betrieb (§ 26 BBiG) – Kostenersatz an den Betrieb durch die Agentur für Arbeit Eintragung in ein Verzeichnis für Qualifizierungsteilnehmer max. sechs Monate Anrechnung auf die anschließende Ausbildung, wenn ein mindestens ausreichendes Zeugnis durch den Betrieb vorliegt Einordnung auf DQR-Niveau 2</p>

[Verzeichnis der sachlichen Gliederungen für Einstiegsqualifizierungen - IHK Frankfurt am Main](#)

5. Wie unterscheiden sich betriebliche Aufstiegsmöglichkeiten von den Aufstiegsmaßnahmen nach dem BBiG?

Betriebliche Aufstiegsmöglichkeiten sind innerbetriebliche Karriereschritte wie vom Teamleiter über den Gruppenleiter zum Abteilungsleiter. Eine Fortbildung ist nicht zwingend notwendig. Innerbetriebliche Schulungen führen üblicherweise nicht zu höheren Bildungsabschlüssen.

Aufstiegsmaßnahmen nach dem BBiG führen i.d.R. zu einem höherqualifizierenden Bildungsabschluss, z. B. vom geprüften Servicetechniker zum Industriemeister Metall (von der Bildungsstufe 1 zur Bildungsstufe 2 bzw. von DQR 5 zu DQR 6). Ein innerbetrieblicher Aufstieg wird mit dem höherqualifizierenden Abschluss nicht zwingend erreicht.

6. Ihr Auszubildender hat den zweiten Prüfungsteil nicht bestanden. Er fragt Sie nach den Regelungen, die jetzt zutreffen.

Welche Aussagen sind richtig? Zwei Aussagen sind richtig.

- a) **Er kann die Prüfung max. zweimal wiederholen.**
 - b) Die Ausbildung verlängert sich in jedem Fall um ein Jahr.
 - c) **Ihr Betrieb kann die Verlängerung nicht verhindern.**
 - d) Er kann bei der IHK verlangen, dass die Ausbildung verlängert wird.
7. Nach § 24 BBiG entsteht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, wenn nichts anderes bei der Weiterbeschäftigung vereinbart wurde.

Welche Rechtsquellen wenden Sie an, wenn Ausgebildete folgende Beschäftigungsverhältnisse mit Ihnen vereinbaren?

a) Teilzeitbeschäftigung mit 30 Wochenarbeitsstunden	§ 2 TzBfG Teilzeit- und Befristungsgesetz
b) Weitere Ausbildung in einem anderen Beruf mit verkürzter Ausbildungsdauer	§ 8 BBiG Berufsbildungsgesetz
c) Befristetes Beschäftigungsverhältnis über 2 Jahre	§ 3 TzBfG Teilzeit- und Befristungsgesetz